

Versuche des Erzbischofs, das Kloster St. Maximin zu unterjochen. Dieser Kampf bedingt fortan seine Stellung zu Kaiser und Papst.

Die Richtigkeit des von Schl. gezeichneten Bildes des Investiturlitikers Bruno von Trier dürfte kaum zu bezweifeln sein, beurteilte ihn doch sein französischer Zeitgenosse, Suger von St. Denis, im wesentlichen gleich: als eleganten, beredten Diplomaten, der in deutlichem Gegensatz stand zu der „Kriegspartei“ am Hofe Heinrich V. Brunos politische Mittel waren Urkunden, welche die Ansprüche rechtlich fundieren sollten. Für die Fälschung ist er nicht verantwortlich zu machen. Die Stücke waren aus Ravenna, dem Hauptzentrum antipapaler Strömungen in Italien, nach Trier gekommen. Es ist ein Verdienst Sch.s, die Beziehungen zwischen Ravenna und Trier, zweier in ihren Ambitionen Rom gegenüber sich so gleichender Städte, besonders sorgfältig untersucht zu haben. Zu weit geht Verf. jedoch, wenn er mit Hauck annimmt, der sog. *Tractatus de investitura* sei eine Instruktion Brunos für eine Gesandtschaft nach Rom im Jahre 1109. Die darin enthaltenen scharfen Angriffe gegen die Gregorianer lassen sich mit dem vom Verf. sonst gezeigten konzilianten, höflich-diplomatischen Charakter Brunos nicht gut vereinbaren. Durchaus zutreffend scheint uns jedoch die Feststellung des Verf. zu sein, daß die „konservativ-antirömische Gesinnung“ des Traktats dem Geiste Brunos entspricht. In dieser Beziehung hatte Bruno einen Gesinnungsgenossen in Ivo von Chartres, der zu Bruno von Trier als zu einem Höherstehenden schaute. Die stolze Haltung des Trierers Rom gegenüber versucht Verf. auch aus Geschichte und Tradition der Stadt heraus zu erklären. Der Schilderung des geschichtsbildenden Trierer Milieus dient die breit angelegte Einleitung. Eine derartige Auffassung der Trierer Geschichte ist durchaus gerechtfertigt, wenn auch Trier nicht so viel vor den übrigen rheinischen Metropolen voraushatte, wie Verf. glaubt. Der Haltung Brunos entsprechend ist seine Sorge um das St. Eucharius-Kloster in Trier, dem geistigen Zentrum des Erzbistums. Leider ist aber die „Klosterpolitik“ Brunos im übrigen zu kurz gekommen. Außer seinen Beziehungen zu St. Eucharius schildert Verf. noch in einem Exkurs, wie schon oben angedeutet wurde, den Kampf Brunos mit St. Maximin. In diesem Exkurs sind nun Tendenzen angedeutet, die Brunos Verhalten vor allem aus seinen territorialpolitischen Interessen heraus erklären wollen. Damit werden neue Motive angetönt und es erhebt sich die Frage, trifft dies nun für seine ganze Regierung zu oder ist die Zerteilung seiner politischen Interessen — einerseits Reichspolitik, andererseits Territorialpolitik — in der von Schl. betonten Schärfe aufrecht zu erhalten? Hier liegen noch Probleme, welche für die endgültige Charakterisierung des Erzbischofs von großer Bedeutung sein können.

Die Darstellung Sch.s leidet an einer gewissen Zerrissenheit. Wesentlich an dieser Arbeit aber ist die Methode. So entspringen einer ausgezeichneten Untersuchung der Handschrift des gefälschten *Privilegium Maius* Leo VIII. die wichtigen Erkenntnisse über die Bedeutung des Klosters St. Eucharius für Bruno; ebenso bemerkenswert sind die Ausführungen über die Herkunft der Brüsseler Sammelhandschrift 10615. Sehr erfreulich ist ferner die Verwertung der Heiligenviten, aus denen namentlich für die apostolischen Ansprüche Triers, nach dem Vorbilde Levisons, zahlreiche Anregungen geschöpft wurden. Eine Methode, die namentlich durch „globale Erfassung“ der Codices sich hervortat, mußte noch eine Fülle kleinerer Beobachtungen bringen, die nicht alle hier aufgezählt werden können. Solche Vorteile aber wiegen die bei einer Erstlingsarbeit erklärlichen Mängel der Darstellung auf.

Berlin.

Marcel Beck.

**Fleischer, Br.**, Das Verhältnis der geistlichen Stifte Oberbayerns zur entstehenden Landeshoheit. Diss. Berlin 1934. 184 S.

Das von jeher festgefügte Stammesherzogtum der Bayern erfuhr namentlich im Laufe des 13. Jahrhunderts durch das Aussterben zahlreicher Grafen-

geschlechter eine bedeutende Stärkung. Da die Bayernherzöge, im Gegensatz etwa zu den Habsburgern, ihr Hauptaugenmerk stets auf ihre Stammlande gerichtet hatten, mußte dort natürlicherweise ein wittelsbachisches Kraftzentrum entstehen, dem nur wenige zu widerstehen vermochten. Namentlich die Klöster konnten nichts gegen die alles beschattende Macht dieser weltlichen Territorialherren ausrichten. Eine solche vor allem machtpolitische Betrachtungsweise, welche weniger den Erwerb bestimmter Rechte für die Ausbildung der Landeshoheit verantwortlich machen will, wird von Fleischer verschiedentlich mit Recht stark unterstrichen. Es sind dies Feststellungen, welche schon von Tellenbach für die bischöflich passauischen Eigenklöster und neuerdings auch von Engelmann (Untersuchungen zur klösterlichen Verfassungsgeschichte in den Diözesen Magdeburg, Meißen, Merseburg und Zeitz-Naumburg, S. 62—66) namentlich für das Territorium der Wettiner gemacht wurden. Dieser rein dynamische Werdegang der Landeshoheit in Bayern drängt sich einem besonders auf, wenn man S. 81 liest, wie die Hofämter von Tegernsee den Herzögen als Angriffspunkt in ihrem Bestreben, die Klöster landsässig zu machen, dadurch dienten, daß sie mit Personen besetzt wurden, welche für das Herzogtum völlig sicher waren. Freilich scheint hier weniger das Hofamt von Bedeutung gewesen zu sein, als vielmehr die Tatsache, daß die Tegernseer bei deren Besetzung solchen Zwang über sich ergehen lassen mußten.

Einzig die Bistümer, die mit Ausnahme Freising alle an der Peripherie des bayerischen Herzogtums lagen, brachten es fertig, ihre landesherrlichen Rechte zu bewahren. Der Hauptkampf spielte sich dabei gewöhnlich um die hohen Domvogteien ab, bei welchen die Bischöfe mit wechselndem Erfolg zu verhindern trachteten, daß sie auf dem Lehenswege erblich wurden. Aber nicht nur die Domvogteien wurden von den Bischöfen verteidigt, sondern auch die niederen Vogteien ihrer Eigenklöster, von welchen besonders viele durch das Erlöschen verschiedener Grafenfamilien im 13. Jahrhundert an die Wittelsbacher gelangt waren. Dieses Bemühen des Episkopats, möglichst alle Hoheitsrechte zu behalten, erklärt Verf. daraus, daß die Bischöfe der eigenen Landeshoheit sämtliche Kräfte zuwenden wollten.

Der Ausgang der bischöflichen Auseinandersetzungen mit dem Herzogtum war je nach Lage und Größe der Bistümer sehr verschieden. Das schon eher in den schwäbischen Kreis gehörende Augsburg konnte schließlich größere Erfolge buchen, als das dem Kraftzentrum Oberbayerns nähergelegene Regensburg. Besonders heftig tobte der Kampf natürlich um Freising. Den Abschluß der Streitigkeiten bildeten überall Verträge, die meist zur Zeit des Interregnums abgeschlossen wurden. Diese Verträge waren Kompromisse, zu denen sich die Herzöge durch ihre schlechte Finanzlage, die Bischöfe hingegen gewöhnlich durch die neu entstandenen Spannungen zwischen ihnen und den Bürgern ihrer Städte gezwungen sahen. Die Bischöfe hatten, wie Verf. meint, durch den energischen Zugriff über ihre Domvogteien die Landeshoheit über ihr geschlossenes Territorium gewahrt, während die Herzöge durch Erwerb der gräflichen Rechte über den bischöflichen Streubesitz diesen ihrem Territorium einzugliedern verstanden.

Wenn auch der Machtfaktor für die Ausbildung der Landeshoheit in Bayern ausschlaggebend war, so schließt das nicht aus, daß auch hier die endgültige Landeshoheit der Herzöge über die Klöster durch den Erwerb bestimmter Rechte maßgebend bedingt wurde. Es gelang z. B. dem Herzogtum, den Klöstern den Weg zum Blutgericht zu versperren und diese auf eine Hofmarkengerichtbarkeit zu beschränken, die mit der Kriminalisierung des Strafrechtes allmählich an Bedeutung verlor. Um so vorteilhafter war sie allerdings für die Klöster zunächst in wirtschaftlicher Beziehung. Diese von Wohlhaupter (Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns, S. 253—288) schon kurz skizzierten Vorgänge wurden von Fl. im speziellen für die oberbayerischen Klöster an Hand eines fleißig

gesammelten Quellenmaterials geprüft und bestätigt. Neben dem Erwerb des Blutgerichts über die Klöster war die Vogtei für die Ausbildung der Landeshoheit von nicht geringer Bedeutung. Aus der alten Vogtei, die ihren gerichtlichen Charakter immer mehr verloren hatte, bildete sich eine allgemeine Schutzvogtei der Landesherren aus, welche Verwandtschaft aufweist mit der besonders von Hirsch betonten allgemeinen kaiserlichen Vogtei über die Zisterzienserklöster. Die Schutzvogtei kam den Klöstern insofern gelegen, als sie im Notfall — und wie oft mochte dies in den unruhigen Zeiten des 13. Jahrhunderts eintreten — beim Herzog wirklich Hilfe fanden, dem Herzog gestattete sie aber königliche, päpstliche und bischöfliche Klöster einheitlich seinem Territorium einzugliedern. Verf. verfolgt hier eine von Tellenbach (Die bischöflich passauischen Eigenklöster, S. 195) verfochtene These, wobei eine ziemlich bedeutende Kontroverse dadurch entsteht, daß Tellenbach das Defensorenamt ausdrücklich als unentgeltlich bezeichnet, während Verf. annimmt, daß die früheren Gerichtsabgaben an den Vogt in solche für den Schutz umgewandelt werden. Den Abschluß dieser Entwicklung bildet die Trienter Urkunde Ludwig des Bayern von 1329, in welcher dieser den landesherrlichen Schutz über sämtliche Klöster Bayerns begründete.

Während es bei den älteren Klöstern galt, durch einheitliche Gesetzgebung ihre Landsässigkeit zu festigen, konnten bei neueren Gründungen der Wittelsbacher, die von vorneherein ihrer Landeshoheit unterstellt waren, andere Momente eher im Vordergrund stehen. So wurde die Zisterze Fürstenfeld, ein typisches landsässiges Kloster, in erster Linie aus wirtschaftlichen Gründen errichtet. Hier haben wir es mit einer für die Gründung von Zisterzen gewöhnlichen Erscheinung zu tun. Schon bedeutend früher stifteten die Stauer Neuburg im Elsaß, wohl in erster Linie wegen der durch die anerkannte landwirtschaftliche Geschicklichkeit der Zisterzienser zu erwartenden hohen Einkünfte. Als typisch landsässiges Kloster besaß hingegen Fürstenfeld nur Hofmarkengerichtbarkeit. Zum Schluß seiner Arbeit skizziert Verf. die einzigartige Geschichte des Klosters Ettal (hierbei geht er über Bocks Arbeit über die Gründung des Klosters nicht hinaus), welche zeigt, daß dort, wo das landesherrliche Interesse es erforderte, selbst von Ludwig dem Bayern, dessen Hofmarkengesetzgebung den Klöstern eine klare Grenze für ihre Entwicklung steckte, ein Kloster sogar mit der Blutgerichtsbarkeit ausgestattet werden konnte. Ettal war Vorposten Bayerns im Südwesten, seine Verfassung war der einer Komturei des Deutschen Ordens angepaßt!

Wir versuchten hier lediglich die Hauptlinien dieser nicht übermäßig klar aufgebauten Arbeit wiederzugeben. Ein ungeheures, zum Teil kompilatorisch angehäuftes Material steckt noch in den bisweilen reichlich lang ausgefallenen Anmerkungen. Auf alle hier aufgeworfenen Fragen kritisch einzugehen, ist bei der begreiflichen Verschiedenheit der Auffassung auf diesem schwierigen Gebiet, im Rahmen einer Besprechung nicht möglich. Gewiß, über manche vom Verf. zum Teil aus der Literatur übernommene Thesen ließe sich streiten. Im allgemeinen muß man aber anerkennen, daß Verf. durch keine Doktrin zu Verallgemeinerungen verleitet wurde, sondern überall die Quellen sprechen ließ. Daß die Frage nach den feineren rechtlichen Voraussetzungen der Landeshoheit nicht angeschnitten werden konnte, liegt in den bayerischen Verhältnissen begründet, wo der Herzog recht eigentlich prädestinierter Landesherr war und die Frage nach dem endgültigen Herrscher sich nicht, wie z. B. im unendlich viel mehr zersplitterten südwestlichen Deutschland, erst gegen Ende des Mittelalters entschied.

Zum Schluß sei noch auf den Exkurs III der besprochenen Arbeit verwiesen, der einen sehr verdienstvollen Überblick über die Gerichtsformel der drei Fälle in den Diplomen Ludwig des Bayern bietet.

Berlin.

Marcel Beck.